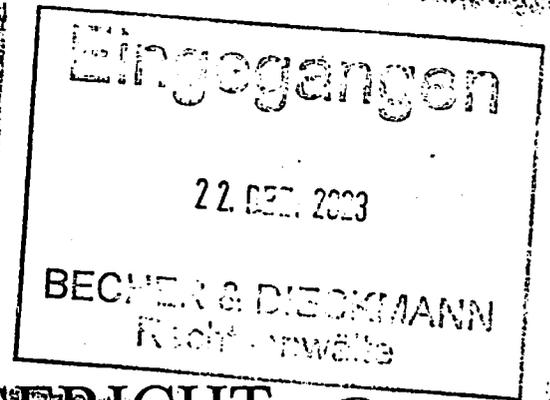


2 K 500/23.TR



**VERWALTUNGSGERICHT
TRIER**

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn 

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Sudan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 20. Dezember 2023 durch

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage gegen die Ziffern 1 bis 3 des Bescheides vom 19. Januar 2023 zurückgenommen worden ist.

Unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides vom 19. Januar 2023 wird die Beklagte verpflichtet, im Hinblick auf den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den Sudan festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er reiste nach vorangegangem „Dublin-Verfahren“ und seiner Überstellung nach Italien [REDACTED] 2021 erneut die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen weiteren Asylantrag.

Da für das Asylverfahren nach wie vor Italien zuständig war, erließ das Bundesamt im März 2022 einen weiteren „Dublin-Bescheid“. Der Kläger konnte nicht innerhalb der Frist überstellt werden, weshalb die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf die Beklagte überging.

Im Rahmen seiner Anhörungen (2. Juni 2021 und 4. Januar 2022) gab der Kläger an, er habe im Sudan Probleme mit einem anderen Stamm und mit der Polizei gehabt. Sein Bruder sei unter mysteriösen Umständen ums Leben gekommen.

Durch Bescheid vom 19. Januar 2023 wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffern 1 bis 3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4), der Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert sowie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Sudan angedroht (Ziffer 5). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 36 Monate befristet (Ziffer 6).

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt und vertieft seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren. Ihm drohen im Falle der Rückkehr in den Sudan aus mehreren Gründen Gefahren. Das der Familie ursprünglich gehörende Haus sei ihnen weggenommen worden.

Den ursprünglich umfassend gestellten Antrag beschränkte der Kläger und beantragt nunmehr erkennbar nur noch,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides vom 19. Januar 2023 zu verpflichten, im Hinblick auf seine Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG in Bezug auf den Sudan festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, auf die Erkenntnismittel zur Lage im Sudan (vgl. hierzu insbesondere auch: VG Hannover, Urteil vom 7. Juni 2023 – 5 A 885/20 – m.w.N; juris) sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen. Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage hinsichtlich der Aufhebung von Ziffern 1 bis 3 des angefochtenen Bescheides vom 19. Januar 2023 konkludent zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO analog einzustellen.

Die im Übrigen zulässig erhobene Klage hat in Bezug auf die noch streitgegenständliche Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK hinsichtlich des Sudan zu. Der diesen Anspruch ablehnende Bescheid der Beklagten ist insoweit und bezüglich der hiermit in Zusammenhang stehenden Ziffern rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ausgehend von den in der Person des Klägers liegenden besonderen Umständen, ist vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse im Sudan (vgl. hierzu: VG Hannover, Urteil vom 7. Juni 2023 – 5 A 885/20 – m.w.N.; juris) und insbesondere auch angesichts der im Falle der Rückkehr gegebenen konkreten Situation des Klägers davon auszugehen, dass eine Abschiebung nach dort zwingend unterbleiben muss. Hinsichtlich der aktuellen Verhältnisse wird neben der oben genannten Entscheidung auf die dem Verfahren sonst zugrundeliegenden Erkenntnismittel verwiesen. Sie ergeben sich im Übrigen aus der nahezu täglichen Berichterstattung in den Medien. Gleichwohl führt dies nach der Rechtsprechung der Kammer (so zuletzt Urteil vom 18. Dezember 2023 – 2 K 341/23.TR -) nicht automatisch zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

In der Person des Klägers liegen jedoch Umstände vor, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes zwingend machen. Für den Fall der Rückkehr in den Sudan ist die Sicherung des Existenzminimums nicht hinreichend sicher gewährleistet. Der Kläger hat zwar noch Familie im Sudan. Die Familie wurde jedoch nach den Angaben des Klägers (vgl. Begründung des Folgeantrags und Vortrag im hier zu entscheidenden Verfahren) enteignet. Von daher ist eine relevante Unterstützung nicht anzunehmen. Nach seinen weiter gemachten Angaben hat er zu früheren

Zeiten verschiedene Tätigkeiten ausgeübt. Daran kann er nunmehr angesichts der hier maßgeblichen konkreten Verhältnisse erkennbar nicht mehr anknüpfen. Nach derzeitiger Lage der Dinge ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass der Kläger auf gewisse Dauer im Sudan seine Existenz sichern könnte (vgl. zu den weiteren Einzelheiten in Fällen der vorliegenden Art: VG Göttingen, Urteil vom 6. Juli 2023 – 3 A 190/19 – unter Bezugnahme auf VG Hannover a.a.O.; jeweils juris).

Soweit die Klage aufrechterhalten worden ist, führt sie nach alledem zum Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

█ als Einzelrichter
(qual. elektr. signiert)